

Satzung***zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)***

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am **12.12.2007** aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2007 (GV NRW, S. 380), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.11.2007 (GV NRW, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 463) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14.12.2006 wird wie folgt geändert:

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt festgesetzt:

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **12.12.2007**.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2008
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	<u>1,67 €</u> $\frac{1,00 \text{ €/m}^3}{0,67 \text{ €/m}^3}$
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	120,00 €
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	<u>0,50 €</u>
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	0,10 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,25 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird	0,05 €

= 50 % von 2.2

3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) **1,00 €**

3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³ **0,67 €**

4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers

eine Grundgebühr je Entleerung von 35,00 €

und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 6,35 €

- für Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,45 €

**5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schläm-
men je angefangenem m³ Schlamm 1,64 €**

**6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinlei-
ters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich 71,58 €**

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten Gebührensätze wurden verändert)